

V E R T R A G

zwischen den politischen Gemeinden Rüthi und Altstätten
(Rhode Lienz) betreffend der Abnahme, Durchleitung und
Reinigung der Abwässer

Zweck

Art. 1

Der Vertrag bezweckt die Festlegung der Bedingungen für eine Mitbenützung der Abwasserreinigungsanlage sowie von Pumpwerken und Kanalisationen der Polit. Gemeinde Rüthi durch die Polit. Gemeinde Altstätten (Rhode Lienz).

Als Vertragspartner treten auf:

Die Politische Gemeinde Rüthi

Die Politische Gemeinde Altstätten

Umfang der
Benützung

Art. 2

Zur Benützung durch die Polit. Gemeinde Altstätten sind folgende Anlageteile vorgesehen:

1. Abwasserreinigungsanlage Rüthi
2. Hauptsammel- und Transportkanäle in Rüthi mit den nachstehenden Anlageteilen:
 - Kanal von ARA bis PW Unterfurt
 - Pumpwerk Unterfurt
 - Kanal von PW Unterfurt bis PW Untere Au
 - Pumpwerk Untere Au
 - Kanal von PW Untere Au bis Grenze Kanalisationsrayon Rüthi
 - Kanal von Grenze Kanalisationsrayon bis Gemeindegrenze Rüthi/Altstätten (Rhode Lienz)
(Kanalisationsrayon gemäss GKP vom September 1971)

Besitzver-
hältnisse

Art. 3

Die in Art. 2 aufgeführten Anlagen befinden sich im Besitz der Polit. Gemeinde Rüthi. Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an diesen Anlagen werden durch die Polit. Gemeinde Rüthi veranlasst, sie setzt jedoch die Polit. Gemeinde Altstätten rechtzeitig davon in Kenntnis.

Technische
Durchführung

Art. 4

Für die technische Durchführung dieses Vertrages werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Rhode Lienz wird im Mischsystem entwässert. Die Gemeinde Altstätten erstellt im Wegacker ein Regenklärbecken, von welchem 3 TWA nach der ARA Rüthi geleitet werden.
2. Es dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, welche die Abwasseranlagen gefährden, den Betrieb erschweren oder den Wirkungsgrad der Abwasserreinigungsanlage herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen der Gemeinden sowie die jeweils gültigen eidgenössischen Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser. Die Vertragspartner sind verantwortlich für alle Schäden, die aus Missachtung der Vorschriften entstehen.
3. Der Anschluss kann nach der Erstellung der unter Art. 2 aufgeführten Anlagen erfolgen. Neuanschlüsse ganzer Kanalisationsstränge im Gebiet der Rhode Lienz sind der Polit. Gemeinde Rüthi innert nützlicher Frist zu melden. Bestehende Hauskläranlagen der angeschlossenen Stränge sind innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen. Die Polit. Gemeinde Altstätten veranlasst diese Massnahme auf ihrem Gebiet.

Kostenverteilung
und Verrechnungs-
grundlage

Art. 5

1. Die Verteilung der Baukosten, der unter Art. 2 beschriebenen Anlage- teilen erfolgt im Verhältnis der Nettobaukosten bei Einzelanlagen.

Anteil Rüthi 91.88 %

Anteil Altstätten 8.12 %

2. Die Unterhalts-, Reparatur- und Betriebskosten werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Kanäle: Die Polit. Gemeinde Altstätten trägt die Kosten des Kanales von der Gemeindegrenze bis zur Grenze des Kanalisationsrayons Rüthi.

Die Polit. Gemeinde Rüthi trägt die Kosten der übrigen unter Art. 2 aufgeführten Kanäle.

Pump-
werke: Die Aufteilung der Kosten erfolgt für jedes Pumpwerk gesondert auf Grund der an diesem Punkt massgebenden Anteile am Trockenwetteranfall.

ARA: Die Kosten werden den Vertragsgemeinden im Verhältnis der bei Trockenwetter gelieferten Abwassermengenanteile angelastet.

Betriebs-
kommission

Art. 6

Es wird eine Betriebskommission bestellt, bestehend aus zwei Vertretern der Polit. Gemeinde Rüthi und einem Vertreter der Polit. Gemeinde Altstätten.

Diese Kommission kann Fachleute zur Beratung beiziehen.

Die Aufgaben der Kommission sind:

Einsichtnahme in die Abrechnungen der gemeinsam benützten Anlageteile sowie der später zu erstellenden Erweiterungsbauten.

Errechnung der jährlichen Kostenanteile.

Den Vorsitz führt ein Kommissionsmitglied der Polit. Gemeinde Rüthi und wird auch von letzterer bezeichnet.

Die Amtsdauer der Kommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld zu Lasten der Betriebsabrechnung der Kläranlage.

Admini-
stration

Art. 7

Die Administration, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergibt, übernimmt die Gemeindekanzlei Rüthi. Für diese Verwaltungsarbeiten stellt sie ebenfalls Rechnung zu Lasten des Kläranlagebetriebes.

Die Gesamtabrechnung muss innerhalb des ersten Quartals des folgenden Jahres vorgelegt werden.

Die Beitragsleistung der Polit. Gemeinde Altstätten hat bis spätestens 60 Tage nach erfolgter Rechnungsstellung zu erfolgen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Vertrags-
änderungen

Art. 8

Vertragsänderungen können im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden. Die Änderungen unterliegen dem gleichen Zustimmungsmodus wie der Vertrag selbst.

Vertrags-
auflösung

Art. 9

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann einseitig, unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der anderen Gemeinde darf dadurch die Abwasserbeseitigung nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden.

Meinungs-
verschieden-
heiten

Art. 10

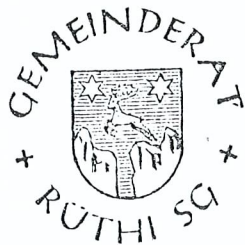
Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Zivilgerichte nur zuständig, soweit sie nicht von Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können. Vor ein Zivil- oder Verwaltungsgericht darf der Streit erst gezogen werden, wenn ein Schlichtungsversuch unter Leitung des kant. Baudepartementes ergebnislos blieb.

Rechtskraft


Art. 11

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinderäte Rüthi und Altstätten in Kraft.

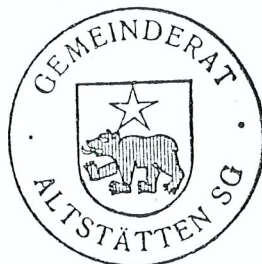
Rüthi, den 21. November 1972




POLITISCHE GEMEINDE RÜETHI SG
Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindammann:


Der Gemeinderatsschreiber:

Altstätten, 5. Februar 1973



POLITISCHE GEMEINDE ALTSTÄETTEN SG
Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindammann:


Der Gemeinderatsschreiber: